



Haushaltsbuch 2024
Stadt Bad Münstereifel
Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Münstereifel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	57.085.499 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.647.756 €
abzüglich globaler Minderaufwand der ordentlichen Aufwendungen	1.006.435 €
somit auf	11.555.822 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.881.880 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	66.099.294 € 1.006.435 €)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.337.018 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.573.166 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	595.108 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den Teilplänen 01 bis 16 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.648.320 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 11.555.822 € festgesetzt.

Haushaltsbuch 2024
Stadt Bad Münstereifel
Haushaltssatzung



§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abzuschließen bzw. bis zu vorgenannter Höhe aufzunehmen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2024 werden, auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 bis 2033 gemäß Beschluss des Rates vom, mit besonderer Hebesatzsatzung am 12.12.2023 festgesetzt. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2024 werden daher in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorisch angegeben:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	470 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	695 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	530 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Um unterjährig bei der Personalbewirtschaftung flexibel reagieren zu können, können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 GO NRW ist ein Fehlbetrag, der das geplante Jahresergebnis um 20 % übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW, wenn sie 10 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 3 Satz 1 GO NRW gelten als geringfügig, wenn sie einen Betrag von 50.000 € netto nicht übersteigen.



Haushaltsbuch 2024
Stadt Bad Münstereifel
Haushaltssatzung

Es werden folgende allgemeine Deckungsvermerke ausgebracht:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommen.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus zweckgebundenen Zuweisungen, Zuschüssen, Spenden und Erstattungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen.
- Personalaufwendungen und Personalauszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Immobilienbestandes sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen, welche sich aus den Maßnahmen des Wiederaufbauplans ergeben, sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Produktübergreifend sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig:

- Wartungskosten (Konto 521512)
- Versicherung Infrastruktur (Konto 524113)
- Umlage KDZ (Konto 531300)
- Arbeitskleidung (Konto 541200)
- Aus- und Fortbildung (Konto 541201)
- Reise- und Fahrtkosten (Konto 541202)
- Bücher, Zeitschriften etc. (Konto 543101)

Folgende Sachkonten sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig:

- Sachverständigenkosten (Konto 542902)
- Anwalts- und Gerichtskosten (Konto 542920)

Innerhalb einer Schule sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig (Budget):

- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen (Konto 525500)
- Mieten Fotokopiergeräte (Konto 542200)
- Unterhaltung Lehrer- und Schülerbücherei (Konto 528106)
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Konto 543100)
- Fernmeldegebühren (Konto 543102)
- Leasing Telefonanlage (Konto 542303)
- Sachkosten Archiv (Konto 543117)

Alle Schulen sind untereinander mit folgenden Sachkonten deckungsfähig:

- Schülerunfallversicherung (Konto 544600)
- Lernmittel nach dem LFG (Konto 527100)
- Maßnahmen Schulische Inklusion (Konto 521515, 525519 und 527115)
- Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (Konto 521530)
- Instandhaltung Gebäude Digitalisierung (Konto 521514)

§ 9

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.